

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

**zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 7/6920 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/6132 -**

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Thüringer Haushaltsgesetz 2023 -ThürHhG 2023-)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Betrag "13.069.861.100 Euro" durch den Betrag "13.115.261.100 Euro" ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2023 zu tilgenden Kredite dienen, bis zu einer Höhe von 874.000.000 Euro wiederaufzunehmen, sofern es die Liquiditätslage erfordert."
3. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bis zur Vorlage der Haushalts- oder Wirtschaftspläne im Sinne von Satz 1 sind die Titel für den jeweiligen Zuwendungsempfänger gesperrt."
4. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird der Begriff "Arbeitsentgelte" durch den Begriff "Stunden-Vergütungen und Sondervergütungen" ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die namentliche Rückmeldung der Anzahl der monatlich vergüteten Stunden und Sonderzahlungen ist Fördervoraussetzung."

Begründung:

Zu 1.:

Erhöhung des Haushaltsvolumens aus der Beschlussvorlage (13.069.861.100 Euro) um 45.400.000 Euro in Folge der 13 Titel-Änderungsanträge der Fraktion siehe Tabelle im Antrag in Drs. 7/6946.

Zu 2.:

Die Konkretisierung macht sich erforderlich, da die tatsächliche Durchführung der Kreditwiederaufnahme sich erkennbar nicht an der Kassenlage orientiert hat. Eine Gefahrenlage für die (Kassen-)Liquidität des Freistaats ergibt sich aus dieser Änderung wegen Absatz 7 des § 2 nicht.

Zu 3.:

Die mit den Vorlagen 7/4550 und 7/2392 in Ergänzung zum Landeshaushaltsplan vorgelegten Wirtschaftspläne sind erkennbar nicht für alle institutionellen Zuwendungsempfänger eingegangen.

Zu 4. und 5.:

Es handelt sich um eine Präzisierung der Formulierung. Nur durch die Ergänzung des Satzes 3 kann gewährleistet werden, dass bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängern keine Mehrfachvergütung für die gleiche Arbeitszeit erfolgt.

Für die Fraktion:

Kießling